

Kleine Anfrage

Unverwaltete beziehungsweise verwaiste Rechtsträger

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Vogt

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

In diversen Medienberichten war in den vergangenen Tagen zu lesen, dass zahlreiche Rechtsträger in Liechtenstein derzeit über keine Verwaltungsorgane verfügen und deshalb nicht handlungsfähig sind. Begründet wird dieser Zustand durch die in Vergangenheit erfolgte Sanktionierung von liechtensteinischen Intermediären durch die OFAC. Um das Risiko einer weiteren Sanktion abzuwehren, treten liechtensteinische Organe aus den Rechtsträgern zurück. Gleichzeitig ist es im Anschluss schwierig, hier neue Organe zu finden, was in gewissen Fällen zu verwaisten Strukturen führt. Das macht die Rechtsträger handlungsunfähig, weil ein Widerspruch zwischen Sanktionsauflagen und geltendem Recht besteht. Dies kann eine Ausgangslage sein, die für den liechtensteinischen Finanzplatz problematisch ist. Wie man aber lesen konnte, arbeitet die Regierung an einer Lösung.

- * Wie viele verwaiste Rechtsträger gibt es derzeit in Liechtenstein?
- * Wo sieht die Regierung die Gründe für diese rechtliche Sackgasse, in welcher sich die verwaisten Rechtsträger befinden?
- * Gab es von Regierungsstellen bereits Gespräche mit dem OFAC bezüglich des Umgangs mit Vermögenswerten verwaister liechtensteinischer Vermögensstrukturen?
- * Was hat die Regierung geplant, um das Problem der verwaisten Strukturen anzugehen?

Antwort vom 13. Juni 2025

zu Frage 1:

Der Begriff «verwaiste» Rechtsträger ist kein eigentlicher Rechtsbegriff. Für die Behörden bzw. die Regierung handelt es sich bei «verwaisten» Rechtsträgern um solche, bei denen das amtliche Verfahren unterbrochen werden musste, da keine Person zum Liquidator bestellt werden kann. Das trifft derzeit auf rund 85 amtliche Verfahren zu. In diesen Fällen ist noch ungewiss, ob ein Liquidator bestellt werden oder ob nicht sogar der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt werden kann. Diese «verwaisten» Rechtsträger sind handlungsunfähig. Vermögensverschiebungen sind somit nicht möglich.

Darüber hinaus sind derzeit ca. 350 amtliche Verfahren pendent, in denen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes aufgefordert wurde, die Frist aber noch nicht abgelaufen ist. In ca. 40 Fällen wurde die Auflösung und Liquidation verfügt; diese Verfügungen sind noch nicht rechtskräftig.

Die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes ist in allen aufgezeigten Fallkonstellationen möglich und kommt auch in allen Konstellationen regelmässig vor.

Abschliessend ist anzumerken, dass der Liquidator bei der Abwicklung von Rechtsträgern alle sanktionsrechtlichen Normen zu beachten und nach Abschluss der Liquidation der Stabsstelle FIU zu berichten hat. Sind die Vermögenswerte hingegen blockiert, weil z.B. Stifter oder Begünstigte sanktioniert sind, darf keine Vermögensverschiebung stattfinden und der Liquidator kann jeweils nur Vorbereitungshandlungen zur späteren Beendigung vornehmen.

zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 angeführt, ist es richtig, dass es derzeit derartige «verwaiste» Strukturen gibt. Allerdings gibt es mehrere Gründe, die zu diesem Umstand beigetragen haben. So haben die erfolgten OFAC-Sanktionierungen ebenso zur aktuellen Situation beigetragen wie die Massnahmen der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Treuhandskammer (THK), die sich insbesondere auf die konsequente Beachtung der OFAC-Sanktionen inklusive der sogenannten «sector determinations» beziehen. OFAC-Sanktionsbestimmungen gehen in vielen Bereichen bedeutend weiter und tiefer als die EU-Sanktionen. Letztere werden von Liechtenstein autonom umgesetzt. Sämtliche dieser Massnahmen sind darauf ausgerichtet, ein allfälliges Risiko von direkten oder indirekten Sanktionsverstössen auszuschliessen und die Integrität des gesamten Finanzplatzes sicherzustellen. Das hat nun aber dazu geführt, dass es zu einer beträchtlichen Anzahl von Rücktritten aus den Organen der Rechtsträger gekommen ist. Es ist einerseits anzuerkennen, dass offenbar ein umfangreiches de-risking im Treuhandsektor stattgefunden hat. Andererseits führt dies in der Tat aber zu rechtlichen Herausforderungen in der weiteren Betreuung und allfälligen Liquidation. Eine Lösung ist im Interesse des Finanzplatzes notwendig und wird aktiv vorangetrieben

zu Frage 3:

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung stehen sowohl die Stabsstelle FIU als auch die FMA in regelmässigem Austausch mit den zuständigen internationalen Partnerbehörden.

zu Frage 4:

Das Amt für Justiz steht zu diesen Fragen seit längerer Zeit in Kontakt mit der FMA, der THK und dem Ministerium für Gesellschaft und Justiz. Es wurden bereits in der letzten Legislatur Lösungsansätze für diese äusserst komplexe Problemstellung geprüft und diskutiert. Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie das Ministerium für Gesellschaft und Justiz haben nun nach eingehender Prüfung der Sachlage entschieden, dass eine Steuerungsgruppe eingesetzt wird, welche zuhanden der Regierung zeitnah Lösungsoptionen zur Fortführung oder – falls dies nicht möglich ist – zur Abwicklung der genannten «verwaisten» Rechtsträger erarbeitet. Damit sollen die bisherigen Vorarbeiten konsolidiert und gebündelt werden, um gemeinsam an einer zeitnahen Lösung zu arbeiten. Die Steuerungsgruppe wird aus Vertretern von Behörden und Verbänden bestehen, um eine abgestimmte Vorgehensweise zu finden, die die verschiedenen innerstaatlichen und sanktionsrechtlichen Vorgaben im weiteren Verlauf rechtssicher abdeckt.